

**Regierungsrat**

Rathaus  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Umwelt, Wald und  
Landschaft  
Abteilung Lärmbekämpfung  
3003 Bern

30. August 2005

**Vernehmlassung zur Änderung der Anhänge 1, 2 und 7 der Lärmschutz-Verordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2005 ersucht uns das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zur Änderung der Anhänge 1, 2 und 7 der Lärmschutz-Verordnung Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

**1. Anhang 1 LSV: "Anforderungen an die Schalldämmung von Fenstern"**

Im Anhang 1 der LSV werden die Anforderungen an Schallschutzfenster und die zugehörigen Bauteile gestellt, welche im Rahmen von Lärmsanierungen verwendet werden müssen. Dabei sind die Anforderungen in drei Kategorien (je nach der Grösse des bestehenden Aussenlärmpegels) aufgeteilt. Eine Berücksichtigung an die verschiedenen Spektren der verschiedenen Lärmarten existiert nicht.

Die Revision des Anhanges 1 zielt auf die Anpassung der Schalldämmwerte an den Stand der Technik heutiger Fenster sowie auf die fortschrittliche Beschreibung der Luftschalldämmung gemäss internationaler Normung ab. Ebenso wird mit dieser Anpassung eine Linearisierung (bisher 3 Stufen) bei den Anforderungen an das Bau-Schalldämmmass eingeführt.

Grundsätzlich finden wir den Vorschlag wissenschaftlich gut. Er entspricht auch den aktuellen europäischen Bauakustik-Lärmklassen, er kommt aber mindestens 10 Jahre zu spät. Die Regelung mit den alten Klassen hat sich etabliert und wurde so vollzogen. Eine stufengerechte, feinere Einteilung der Klassen erfordert eine genauere Berechnung der Aussenpegel (auch auf den Seitenfassaden und auf jedem Stockwerk). Solche Abschätzungen oder Berechnungen sowie die Beurteilung der bestehenden Fenster (auf dB genau) können nur noch von einem ausgewiesenen Akustiker durchgeführt werden. Zudem führt es zu einer Ungleichbehandlung der bereits sanierten Gebäude. Zu vermeiden

sind auf jeden Fall, bedingt durch diese Änderung, Nachsanierungen oder Nachbesserungen. Dies wäre politisch und finanziell nicht zu vertreten.

Bis heute wurden wertvolle Erfahrungen gesammelt bei der Bestimmung der Dämmverluste durch Montage und Schallnebenwege. Für die Ausschreibung von Fensterbauarbeiten müssen zuerst wieder Erfahrungen gesammelt werden, da im Gesetz der Schalldämmwert, am Bau gemessen, verlangt wird. In den Submissionen der Fensterbauarbeiten sind aber die Laborwerte enthalten.

Einflüsse in den Bestimmungen der Lärmpegel wie Verkehrsmenge, Belagszustände und Modellgenauigkeiten werden wichtiger für die Fensterqualität. Auch bei den Herstellungskosten dürften sich die Preise erhöhen, da jeder Fensterbauer mehrere Fenstertypen bereitstellen muss, um dem Markt gerecht zu werden. Somit steigen auch unsere Ausgaben für die anstehenden Sanierungen.

***Antrag zur Änderung von Anhang 1 LSV:***

Aus Gründen der Gleichbehandlung der Betroffenen, der eingespielten Praxis und den zu erwartenden Kostenerhöhungen empfehlen wir, die drei Einbauklassen beizubehalten. Die Anpassung an spektrale Eigenschaften der Schalldämmung macht Sinn und sollte eingeführt werden.

**2. Anhang 2 LSV: “Anforderungen an Berechnungsverfahren und Messgeräte”**

Der gegenwärtige Anhang 2 beinhaltet Präzisierungen zu den Berechnungsverfahren. Neu sollen die Berechnungsverfahren gänzlich ausserhalb der Verordnung durch das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft definiert werden. Damit kann künftig auf verwaltungstechnisch umständliche Revisionen der LSV auf Grund der Weiterentwicklung des Kenntnisstandes und der Erfahrung verzichtet werden.

Dieser Vorschlag finden wir vernünftig und zeitgemäss. In der Praxis ist die Information des BUWAL sehr wichtig, damit alle Betroffenen wissen, welche Version Gültigkeit hat.

***Antrag zur Änderung von Anhang 2 LSV:***

Wir unterstützen die Änderung des Anhanges 2.

**3. Anhang 7 LSV: “Belastungsgrenzwerte für den Lärm von Schiessanlagen”**

Wir begrüssen die Beurteilung des Lärms des zivilen Schiesswesens nach Waffenkategorien anstatt nach Schussdistanzen. Die neue Regelung umfasst nun sämtliche Schiessanlagen und schafft endlich klare und eindeutige Verhältnisse bei der Beurteilung.

Ergänzend ist unseres Erachtens Anhang 7 Ziffer 322 dahingehend zu ändern, dass ein Schiesshalbtage in seiner Dauer nach oben eine Begrenzung von 4 Stunden erhält. Unser Vorschlag: Jedes Schiessen vormittags oder nachmittags, das mehr als zwei Stunden und maximal vier Stunden dauert, zählt als Schiesshalbtage. Dauert es zwei Stunden oder weniger lang, so zählt es als halber

Schiesshalbtage. Dauert es mehr als vier Stunden, so zählt es mindestens als eineinhalb Schiesshalbtage.

***Antrag zur Änderung von Anhang 7 LSV:***

Ein Schiesshalbtage ist in seiner Dauer nach oben mit maximal 4 Stunden zu begrenzen.

Für die Möglichkeit, zur Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Walter Straumann  
Landammann

sig.  
Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber